

B e s c h l u ß
- - - - -

In der Entschädigungssache

der Frau Margarethe K [REDACTED] geb. S [REDACTED],
B [REDACTED], J [REDACTED]-N [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED].

gegen

das Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres in Berlin 31,
Fehrbolliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Johannsen, Wüstenberg, Wilden und Dr. Loewenheim

in der Sitzung vom 26. Februar 1964
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
14. Juni 1963 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten
des Rechtsmittels.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren
und Auslagen.

G r ü n d e :

Für die Entscheidung des Rechtsstreits ist es erheblich, ob unter den in § 26 Abs. 2 BEG angegebenen privilegierten Personenkreis auch solche Erben des Hinterbliebenen fallen, die in dem dort angegebenen persönlichen Verhältnis zu dem Verfolgten, nicht jedoch zu dem Hinterbliebenen stehen. Zu dieser Rechtsfrage hat der Senat in dem Urteil vom 29. Januar 1964 IV ZR 109/63 in demselben Sinn wie in der vorliegenden Sache das Kammergericht Stellung genommen. Auf die Begründung der Entscheidung wird verwiesen. Ergänzend sei bemerkt, daß auch die Vorschrift des § 5 1.DV-BEG kein anderes Ergebnis rechtfertigt, da in ihr nur der Kreis der Hinterbliebenen im Sinne des § 17 BEG näher umschrieben wird, wie in dem Urteil des Kammergerichts zutreffend dargelegt ist. Die Rechtslage ist geklärt, so daß es keiner weiteren Entscheidung des Bundesgerichtshofs darüber bedarf.

- 3 -

Da auch im übrigen die nach § 219 Abs. 2 BEG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs.1, § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher

Wüstenberg

